

**Amt für Volksschulbildung**

Kellerstrasse 10  
6002 Luzern  
Telefon 041 228 68 68  
Telefax 041 228 67 02  
www.volksschulbildung.lu.ch

An die privattätigen Logopädinnen  
und Logopäden,  
an die Leitenden der kommunalen  
Schuldienste,  
an die Schulverwaltungen der Gemeinden

Luzern, 21. September 2007

Übergangsregelung für die Leistungen der privattätigen Logopädinnen und Logopäden

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit der Einführung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) ändern sich ab 1. Januar 2008 auch die rechtlichen Grundlagen für die Durchführung von logopädischen Massnahmen durch privattätige Logopädinnen und Logopäden. Die Änderungen erfolgen innerhalb der dreijährigen Übergangsfrist.

Seit 1. Januar 1997 können logopädische Behandlungen nicht nur von den kommunalen Logopädischen Diensten, sondern auch von privattätigen Logopädinnen oder Logopäden, welche mit dem Amt für Volksschulbildung eine Tarifvereinbarung haben, durchgeführt werden. Diese Leistungen können beim Amt für Volksschulbildung AVS mit Fr. 102.-- und bei der Wohnortsgemeinde mit Fr. 21.-- pro Behandlungseinheit (à 50 Minuten) in Rechnung gestellt werden. In der Übergangszeit (1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2010) wird diese Regelung schrittweise aufgehoben. Sie verliert ab 1. Januar 2011 definitiv ihre Gültigkeit.

Folgendes Vorgehen ist für die Übergangszeit vorgesehen:

1. Die privattätigen Logopädinnen und Logopäden können bis Ende Schuljahr 2008/09, das heisst bis 31. Juli 2009 weiterhin Anträge für die Behandlung von sprachbehinderten Kindern beim AVS stellen.
2. Erstmalige Therapieaufträge werden aufgrund der eingereichten Abklärungsberichte für eine Dauer von höchstens 1,5 Jahren ausgestellt.
3. Bestehende Verfügungen können bis maximal 31. Dezember 2010 verlängert werden. Die erste Verlängerung wird für 1,5 Jahre, die zweite für 1 Jahr ausgestellt.
4. Auf den 31. Dezember 2010 werden sämtliche Therapieaufträge und Tarifverträge zwischen dem AVS und den privattätigen Logopädinnen und Logopäden aufgehoben. Nach diesem Termin gibt es vom AVS an privattätige Logopädinnen und Logopäden endgültig keine Aufträge mehr.
5. Spätestens ab 1. Januar 2011 sind die Gemeinden für die Durchführung aller logopädischen Behandlungen zuständig.
6. Es ist den Gemeinden überlassen, die Behandlungen an ihrem Logopädischen Dienst durchzuführen oder die Leistungen bei einer privattätigen Logopädin oder einem privattätigen Logopäden in Auftrag zu geben. Entsprechende Verhandlungen müssen zwischen den beiden Parteien direkt geführt werden.
7. Im Vorschulbereich wäre auch eine Zusammenarbeit zwischen dem heilpädagogischen Dienst und den privattätigen Logopädinnen und Logopäden denkbar. Entsprechende Verhandlungen müssen direkt mit der Trägerschaft geführt werden.

8. Die Finanzierung der Logopädieeinheiten wird während der Übergangszeit wie bisher gehandhabt: Fr. 102.-- Kanton und Fr. 21.-- Gemeinde.
9. Das AVS ist auch nach dem 1. Januar 2011 für das Ausstellen von Praxisbewilligungen für privat tätige Logopädinnen und Logopäden zuständig.

Wir bitten Sie, diese Änderung zur Kenntnis zu nehmen und die Übergangszeit für die Klärung der Zusammenarbeit zwischen den privat tätigen Logopädinnen und Logopäden und den kommunalen Logopädischen Diensten zu nutzen.

Für allfällige Fragen stehen Ihnen die folgenden Personen gerne zur Verfügung:

Irene Graf Bühlmann, Beauftragte für Schuldienste und Sonderschulen  
Telefon: 041 228 67 84 E-Mail: irene.graf@lu.ch

Daniela Schmid, Fachbeauftragte für Logopädie  
Telefon: 041 228 54 40 E-Mail: daniela.schmid@lu.ch

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme bestens.

Freundliche Grüsse



Dr. Ch. Vincent  
Vorsteher

Kopie an:

– VIL-Geschäftsstelle, Caroline Esterhazy, Tribschenstrasse 30, 6005 Luzern